



Statuten des Vereins «Senioren des Golf Club Domat/Ems»

Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Grundsatz

Unter dem Namen „Senioren des Golf Club Domat/Ems“ (Kurzbezeichnung: Senioren GCDE) besteht ein Verein auf unbestimmte Dauer mit Sitz am Wohnort des Captains.

Der Verein versteht sich als sportliche Abteilung des Golf Club Domat/Ems und unterzieht sich in diesem Sinne ausdrücklich dessen Statuten und Weisungen.

Der Verein ist organisatorisch und finanziell vom Golf Club Domat/Ems unabhängig.

Art. 2 Zielsetzung

Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern das Golfspiel zu ermöglichen in Form von Turnieren, Freundschaftstreffen, Reisen und weiteren Golf-Aktivitäten.

Der Pflege der Geselligkeit und Freundschaft unter den Mitgliedern wird grosse Bedeutung zugemessen.

Der Verein erfüllt weder eine wirtschaftliche Aufgabe, noch führt er einen kaufmännischen Betrieb.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jedes männliche Mitglied des Golf Club Domat/Ems werden, welches das von Swiss Golf festgelegte Mindestalter erreicht hat (aktuell 50. Altersjahr)

Mitglieder, die aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen, haben die Möglichkeit, Passivmitglied zu werden, um so weiterhin an den Anlässen der Senioren teilnehmen zu können.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliches Gesuch an den Vorstand, in welchem der Kandidat erklärt, die Statuten anzuerkennen und die Interessen des Vereines zu wahren.

Der Vorstand entscheidet über das Beitrittsgesuch. Eine allfällige Ablehnung muss nicht begründet werden.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich unter schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.

Ein Mitglied, welches trotz schriftlicher Mahnung des Vorstandes den Statuten zuwider-handelt, auf andere Weise den Interessen des Vereins schadet oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Austretende Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

Vereinsversammlung

Art 5 Oberstes Organ

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereines und hat folgende Befugnisse

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung des Jahresbeitrages für Mitglieder und Passivmitglieder
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen werden

Art 6 Jährliche Vereinsversammlung (VV)

Die ordentliche Vereinsversammlung findet innert 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres, welches dem Kalenderjahr entspricht, statt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die schriftliche Einladung zur Vereinsversammlung durch den Vorstand erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der Traktanden und einer Zusammenfassung der Jahresrechnung. Die Schriftlichkeit ist auch erfüllt bei Versand per E-Mail oder durch andere allgemein übliche elektronische Kommunikationsmittel.

Den Vorsitz führt der Captain oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. An der Vereinsversammlung verfügt jedes teilnehmende Mitglied über eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die wesentlichen Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse der Versammlung wird ein Protokoll geführt.

Vorstand

Art 7 Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Captain
- Vice Captain
- Kassier
- Aktuar
- 0 bis 2 Beisitzer

Der Captain wird von der Vereinsversammlung bestimmt (Einzelwahl).

Art 8 Befugnisse und Aufgaben

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten mit einfachem Mehr Beschluss fassen, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Gremium zugewiesen sind. Er führt den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Für bestimmte Aufgaben kann er Dritte beiziehen oder beauftragen (z.B. Sekretariat, Buchhaltung usw.)

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien. Soweit Ausgabenbeschlüsse betroffen sind, ist die Unterschrift des Kassiers zwingend. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung, insbesondere für den Geldverkehr, näher regeln.

Art 9 Amts dauer

Die Amtsperiode umfasst 2 Jahre und beginnt am Tag nach der Vereinsversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die während einer Amtsperiode neu ernannten Vorstandsmitglieder sind für den Rest der Amts dauer gewählt.

Art 10 Vorstandstreffen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Captains, je nach Erfordernis der Geschäfte. Zwei Vorstandmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über die Beschlüsse und Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Vermögen und Rechnungswesen

Art 11 Geldmittel

Der Verein erhält seine Geldmittel durch

- Jahresbeitrag der Mitglieder und Passivmitglieder
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Spenden und andere Zuwendungen

Art 12 Revisionsstelle

Der Verein lässt die Rechnung entweder durch zwei als Revisoren gewählte Vereinsmitglieder oder durch eine externe Revisionsstelle prüfen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zu Handen der Vereinsversammlung Bericht.

Art 13 Rechnungswesen

Der Kassier führt eine Jahresrechnung und erstellt eine Bilanz auf Ende des Vereinsjahres.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Verschiedenes

Art 15 Auflösung

Wir der Verein aufgelöst, erfolgt die Liquidierung durch den Vorstand, sofern die Vereinsversammlung nicht einen Dritten beauftragt.

Verbleibt nach Liquidierung ein Überschuss, entscheidet der Vorstand über dessen Verwendung, wobei die Interessen des Golf Club Domat/Ems und generell des Golf-Sports in der Region gebührend zu berücksichtigen sind.

Art 16 Weitere Vorschriften

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, sind in erster Linie diejenigen des Golf Clubs Domat/Ems massgebend und ergänzend die gesetzlichen Vorschriften zum Verein (Art 60 ff ZGB)

Diese Statuten treten mit Ihrer Annahme an der Vereinsversammlung vom 4. April 2024 in Kraft und ersetzen das Reglement «Seniorenabteilung des GC Domat/Ems, Version 2016»